

**Sitzungsvorlage öffentlich**  
**Nr. ORNA/2019/008**

**Ortschaftsverwaltung Nabern**

Federführung: Holz, Veronika  
Telefon: + 49 7021 502-910

AZ:  
Datum: 05.07.2019

<p><b>Wahl der Stellvertreter/innen des hauptamtlichen Ortsvorstehers der Ortschaft Nabern</b></p>
--

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Ortschaftsrat Nabern	Beschlussfassung	öffentlich	15.07.2019

**ANLAGEN**

**BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von:

Holz  
Ortsvorsteherin

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

*Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.*

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Leistungsziel:

Maßnahme:

## EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

## **ANTRAG**

Vorschlag an den Gemeinderat für die Wahl der Stellvertreter/innen des hauptamtlichen Ortsvorstehers der Ortschaft Nabern.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Für den hauptamtlichen Ortsvorsteher werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dessen Mitte ein/eine oder mehrere Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Ortsvorstehers gewählt. § 4 der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Nabern regelt, dass der Ortschaftsrat dem Gemeinderat drei Stellvertreter/innen des Ortsvorstehers vorschlägt.

## **ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG**

Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher. Zu wählen sind dessen Stellvertreter/innen. Diese werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

Die Anzahl der Stellvertreter/innen bemisst sich nach der derzeit gültigen Fassung der Geschäftsordnung (GeschO) für den Ortschaftsrat Nabern. Bisher waren in der Ortschaft Nabern **drei** Stellvertreter/innen des Ortsvorstehers bestellt, die im Vertretungsfall in einer festgelegten Reihenfolge zum Zuge kommen. Bei einer Änderung der bisherigen Anzahl müsste die Geschäftsordnung entsprechend angepasst werden.

Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder (nicht: anwesenden Mitglieder) beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrates in die Wahl einbezogen werden. In diesem Falle ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.

Eine Ernennung der Stellvertreter/innen des Ortsvorstehers zum/zur Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin auf Zeit ist nicht vorgesehen. Ihre Amtszeit endet mit der der übrigen Ortschaftsräte. Ein/e Stellvertreter/in bzw. mehrere Stellvertreter/innen sind zu verabschieden, wenn er/sie die Wählbarkeit verliert/verlieren.

Bis zur Wahl der Stellvertreter/innen des Ortsvorstehers aus der Mitte des Ortschaftsrates nehmen die bisherigen Stellvertreter/innen des Ortsvorstehers in der festgelegten Vertretungsreihenfolge die Aufgaben als jeweils kommissarischer Ortsvorsteher weiterhin wahr. Dem jeweiligen Stellvertreter obliegen die Einladungen zu den Sitzungen des Ortschaftsrates und die Sitzungsleitung.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO gibt es bei Wahlen aus der Mitte des Gemeinderates/Ortschaftsrates zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Befangenheiten.